



S a t z u n g

für den

Förderverein der Kindertagesstätte Püschchenwinkel

§ 1 Präambel

Die Familie ist durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besonders geschützt. Zur Unterstützung von Familien mit Kindern besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze. Ein über staatliche Unterstützung hinausgehendes Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ist wünschenswert und nötig.

Ziel der Erziehung unserer Kinder ist es, sie zu befähigen, ihr Leben glücklich und erfolgreich zu meistern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zu unserer Gesellschaft zu leisten. Dazu sind neben einer guten Ausbildung vor allem soziale Kompetenzen notwendig, die gerade im Kindergartenalter besonders geprägt werden.

§ 2 Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Püschenwinkel".

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. In dieser Gemeinschaft schließen sich Eltern von ehemaligen, aktuellen und zukünftigen Kindergartenkindern, erzieherische Fachkräfte sowie Freunde und Förderer der städtischen Kindertagesstätte Püschenwinkel der Stadt Eckernförde zusammen.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Förderverein hat seinen Sitz in Eckernförde.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Förderverein will die Kindertagesstätte bei der Erfüllung ihrer erzieherischen, sozialen, lehren- und kulturellen Aufgaben unterstützen und zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus beitragen. Das Gefühl der Zugehörigkeit der Kinder zu ihrer Tagesstätte soll gestärkt werden und die Verbindung zu ihr auch später erhalten bleiben. Er verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke der AO 1977", und zwar insbesondere durch

1. finanzielle Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte Püschenwinkel,
2. finanzielle Unterstützung von Kindern und deren Familien bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertagesstätte oder einzelner Gruppen,
3. Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Kindertagesstätte,
4. Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern der Kindertagesstätte gegenüber Verwaltung und Politik,
5. Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Fördervereins, ihren eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 15 Jahre.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand spätestens bis einen Monat vor Ablauf dieses Termins schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Fördervereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Vorstand

Die Leitung des Fördervereins erfolgt durch den Vorstand. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 1 Geschäftsjahr gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister
5. und den Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer soll mindestens 2 Personen betragen.

Während des Geschäftsjahres frei werdenden Vorstandspositionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres neu besetzt werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Schriftführer

Der Schriftführer verantwortet das Schriftwesen des Vereins. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Verwaltungssitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Fördervereins nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Außerordentliche Ausgaben über 25,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt möglichst zwei, mindestens jedoch einen Kassenprüfer. Diese prüfen einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte Püschchenwinkel, durch Bekanntgabe an die Presse sowie auf elektronischem Weg für Mitglieder, deren e-Mail-Adresse dem Förderverein gemeldet ist, einzuberufen.

Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Versand der Einladung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von sieben Tagen beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten beziehungsweise auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung keine andere Regelung vornimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Tagesordnung sowie über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss.

§ 13 Auflösung

Der Förderverein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.

Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so entscheidet eine weitere, binnen drei Monaten zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vermögen des Fördervereins einschließlich der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der Stadt Eckernförde übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vorstandssitzungen

Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können beratend sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 16 Spenden

Der Förderverein nimmt – auch von Nichtmitgliedern – zur Erreichung der Vereinsziele Spenden entgegen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 18 Sonstiges

Der Förderverein der Kindertagesstätte Püschchenwinkel soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 19 Abschließende Bemerkungen

Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnungen für beide Geschlechter verzichtet.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ____.____.____ beschlossen.

Eckernförde.

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____